VR-03-009 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	12.11.2026

Änderungsantrag zu VR-03

Von Zeile 9 bis 12:
Damit werden geschlechtsspezifische und patriarchale Beweggründe als Mordemerkmale, die Femizide, also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts oder im Zusammenhang mit patriarchalen Machtstrukturen, ~~sowie~~ebenso wie andere geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen, etwa an trans, inter oder nicht binären Personen~~, ausdrücklich~~ als ~~Fälle niedriger Beweggründe klargestellt~~Morde anerkannt.